



AMTSBLATT

für die Stadt Forst (Lausitz) | Rathausfenster

Amtske łopjeno za Město Baršć (Łużyca) | Radnicowe łopjeno

33. Jahrgang | Nr. 7/2024

Forst (Lausitz), den 22. November 2024

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Satzungen

- Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Forst (Lausitz) - Entschädigungssatzung für den Umlegungsausschuss Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung zur Aufhebung der seit dem 14.07.2006 rechtskräftigen Satzung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Stadt Forst (Lausitz) mit der Bezeichnung „Am Kreuzberg / Nördliche Frankfurter Straße“ (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) und öffentliche Bekanntmachung zur Inkraftsetzung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB der Stadt Forst (Lausitz) mit der Bezeichnung „Am Kreuzberg / Frankfurter Straße“ (Klarstellungssatzung) Seite 2

Beschlüsse

- Beschlüsse des 2. Haupt- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Forst (Lausitz) am 23.10.2024 Seite 4
- Beschlüsse der 2. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 08.11.2024 Seite 4

Andere Bekanntmachungen

- Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan „Sport- und Freizeitareal am Wasserturm“ in der Stadt Forst (Lausitz) Seite 5
- Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2023 Seite 7
- Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in Verbindung mit (i.V.m) § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“ Seite 7
- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Bauabgangsstatistik 2024 im Land Brandenburg Seite 7

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus

- Langjährige Fachbereichsleiterin für Stadtentwicklung verabschiedet Seite 10
- Ein herzliches Dankeschön für zehn Jahre engagierte Arbeit in der Schiedsstelle Seite 10
- Ein herzlicher Glückwunsch für 30 Jahre in der Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) Seite 10
- Lausitz-Beauftragter des Ministerpräsidenten übergab auf der Kulturbaustelle Museum eine Zuwendung für die neue Dauerausstellung Seite 10
- Aktuelle Stellenangebote bei der Stadt Forst (Lausitz) Seite 11
- Gedenken an die Pogromnacht und zweite Stolpersteinverlegung in Forst (Lausitz) Seite 11
- Offizielle Freigabe zum Abschluss des Projektes

- Dachgeschossausbau im Dorfgemeinschaftshaus im Forster Ortsteil Briesnig Seite 11
- Festveranstaltung in der Lausitz Klinik zu 20 Jahre Seite 12
- Der Fachbereich Bürgerservice informiert
- Öffnungszeiten im Bürgeramt Seite 12
 - Öffnungszeiten Servicebüro Wohngeld Seite 12
- Schließung der Außenstelle Wohngeld zum 20. Dezember 2024 Seite 12
- Schwimmhalle Forst geänderte Öffnungszeiten am 23.11.2024 Seite 13
- Brückentagsregelungen im Forster Rathaus für 2024 und 2025 Seite 13
- Stadtbibliothek nicht geöffnet Seite 13
- Stadtbibliothek Forst (Lausitz) wird 120 Jahre alt Seite 13
- Der Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing informiert
- Sonne strahlte über Parkseminar im Ostdeutschen Rosengarten Forst (Lausitz) Seite 14
 - Unterzeichnung der Partnerschaftvereinbarung zum Interreg VI A Projekt „Inwertsetzung Parkverbund“ Seite 14
 - Advent- und Weihnachtsliedersingen in der Stadtkirche St. Nikolai am 8. 12.2024 Seite 15
 - Weihnachtskonzert des Landespolizeiorchesters in der Stadtkirche St. Nikolai am 12.12.2024 Seite 15
 - Forster Weihnachtsmarkt am 3. Adventswochenende Seite 15
 - NEU: Eisstockbahn auf dem Weihnachtsmarkt Seite 16
 - Ausblick: Neujahrskonzert 1.1.2025 Seite 17
- Aktionswoche „Prävention und Häusliche Gewalt“ anlässlich des internationalen Gedenktages
- „Nein zu Gewalt an Frauen“ Seite 17
- Nachruf Seite 18
- Vortragsabend in der Stadtbibliothek Seite 18
15. Forster Adventskalender Seite 18
- Vereine**
- Forster Seesportklub e.V.:
- Deutsche Meisterschaften Seesport in Forst (Lausitz) Seite 20
 - Seesportmehrkampf in Leipzig Seite 20
 - Polzeisportverein 1893 e.V. – Singen statt Radeln Seite 20
 - Tierschutzverein e.V. Forst u. Umgebung Seite 21
- Sonstiges**
- Konzert im komfort Seite 21
- Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen Seite 21
- Selbsthilfegruppe „Krebs mit Kind – (K)ein Problem“ Seite 22
- Gerontopsychiatrischer Verbund Cottbus/Spree-Neiße e.V.
- Malteser Hilfsdienst e.V. – Beratungsangebot und Theaterstück Seite 22
- Hilfetelefon Seite 23
- Nächste Ausgabe Seite 23
- Vorstand Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e.V. – Ein besonderer Dank Seite 23

Amtlicher Teil

Satzungen

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Forst (Lausitz) - Entschädigungssatzung für den Umlegungsausschuss-

Aufgrund von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BBgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. 07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) i.V.m. § 5 Absatz 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (Umlegungsausschussverordnung – Uml AussV) vom 23. Februar 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 07], S. 10) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 08.11.2024 folgende Entschädigungssatzung für den Umlegungsausschuss beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Forst (Lausitz) mit Ausnahme der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung richtet sich die Entschädigung nach der Entschädigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz), beschlossen am 20.09.2019, und für die Teilnahme an den Sitzungen das festgelegte Sitzungsgeld.
- (2) Die Regelungen gelten entsprechend für die Vertreter der Mitglieder des Umlegungsausschusses, sofern diese in ihrer Vertretungsfunktion tätig werden.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit die Erstattung ihrer baren Auslagen sowie ihres Verdienstaufschlags gegen Nachweis. Erstattungsfähig sind nur solche Auslagen sowie Verdienstaufschläge, die ausschließlich durch das Ehrenamt verursacht sind.
- (2) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Damit sind sämtliche Auslagen und Aufwendungen, mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten außerhalb des Stadtgebietes, abgegolten.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Der Vorsitzende sowie die ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld pro Sitzung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt:

- Vorsitzender	110,00 EUR
- Fachmitglieder	60,00 EUR.
- (3) Sitzungsgeld erhalten auch die Stellvertreter der Mitglieder des Umlegungsausschusses für Ihre Teilnahme an den Sitzungen, sofern die Mitglieder des Umlegungsausschusses an der Sitzungsteilnahme gehindert sind und sie diese vertreten müssen.
- (4) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist der im Protokoll der Ausschusssitzung aufgeführte Anwesenheitsnachweis.

§ 4 Verdienstaufschlag

- (1) Den Mitgliedern des Umlegungsausschusses wird der entgangene Arbeitsverdienst nur auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Der Höchstbetrag des zu erstattenden Verdienstaufschlags wird auf 10,00 EUR/Stunde festgesetzt.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten der Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Der Verdienstaufschlag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten geltend zu machen.

§ 5 Fahrtkosten und Dienstreisen

- (1) Es wird eine Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- (2) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung durch den Umlegungsausschuss.
- (3) Die Fahrtkosten sind spätestens innerhalb von sechs Monaten geltend zu machen.

§ 6 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils rückwirkend nach den durchgeführten Sitzungen des Umlegungsausschusses.
- (2) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist unter Hinzufügung der erforderlichen Belege bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses schriftlich geltend zu machen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz), den *08.11.2024*

Simone Taubenek

Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung zur Aufhebung der seit dem 14.07.2006 rechtskräftigen Satzung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Stadt Forst (Lausitz) mit der Bezeichnung „Am Kreuzberg / Nördliche Frankfurter Straße“ (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) und öffentliche Bekanntmachung zur Inkraftsetzung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB der Stadt Forst (Lausitz) mit der Bezeichnung „Am Kreuzberg / Frankfurter Straße“ (Klarstellungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat am 08.11.2024 einen Satzungsbeschluss für die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB mit der Bezeichnung Klarstellungssatzung „Am Kreuzberg / Frankfurter Straße“ in der Fassung vom 21.08.2024 gefasst. Gleichzeitig wurde die Aufhebung der seit dem 14.07.2006 rechtskräftigen Satzung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB, der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Kreuzberg / Frankfurter Straße“, beschlossen (Beschlussvorlage SVV/0033/2024).

Da es sich bei Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB um eine Klarstellungssatzung handelt und diese aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt wurde, war eine rechtsaufsichtliche Prüfung und Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde, den Landkreis Spree-Neiße, nicht erforderlich.

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BBgKVerf) vom 05.03.2024 (GBVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) wird die Satzung hiermit bekanntgemacht. Der Geltungsbereich der Satzung ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann diese Satzung ab diesem Tage im Fachbereich Stadtentwicklung, Cottbuser Straße 10, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BBgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der

Stadt Forst (Lausitz), Lindenstraße 10-12, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften der Satzung und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in der die Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den
11.11.2024

Simone Taubenek

Simone Taubenek
Hauptamtliche
Bürgermeisterin



Ersatzbekanntmachung

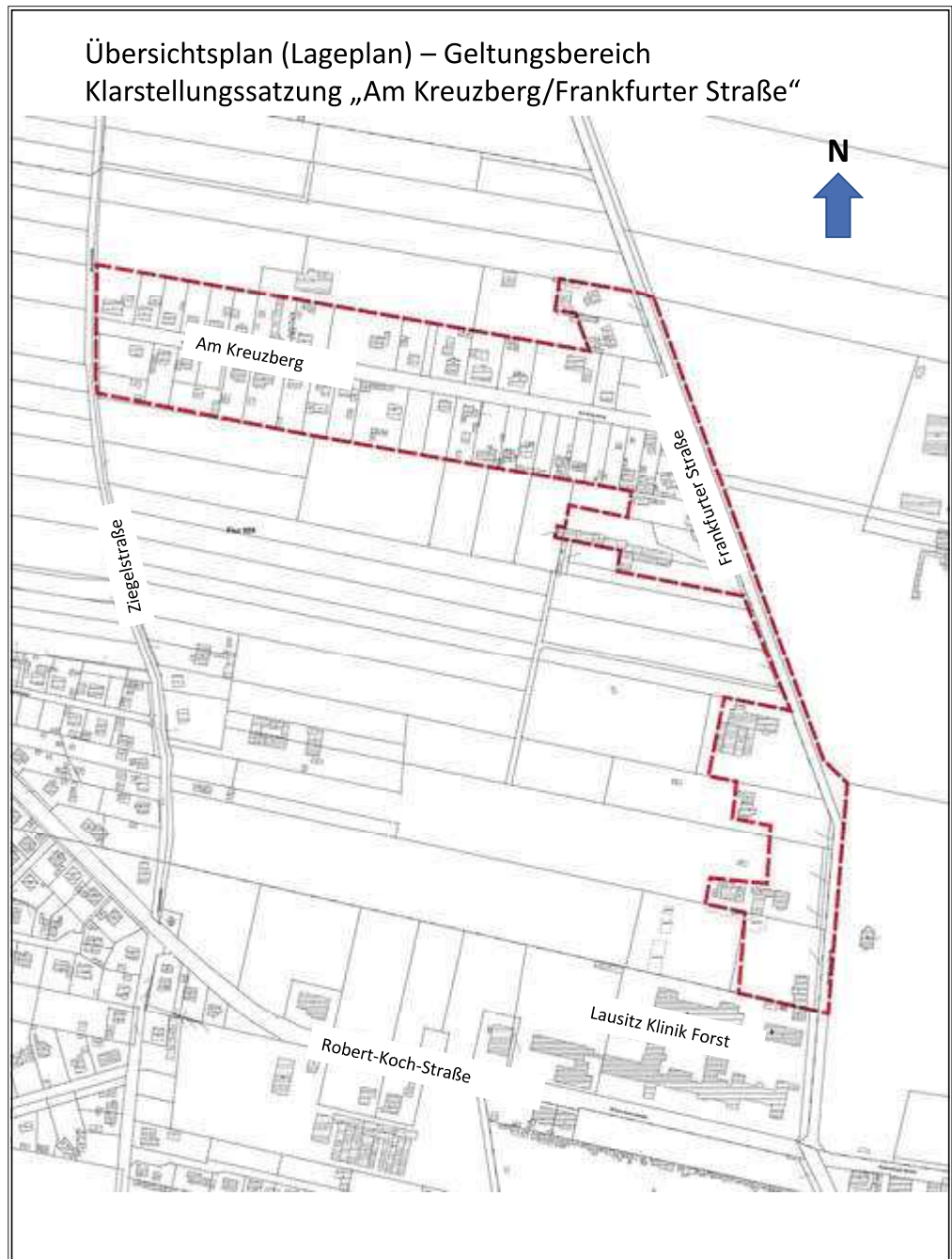
Aufgrund des § 10 Abs.3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I.S. 395) m.W.v. 01.01.2024, wird hiermit für die Klarstellungssatzung mit der Bezeichnung „Am Kreuzberg / Frankfurter Straße“ die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.06.2024 (GVBl.II/24, [Nr. 43]), i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz), in der Fassung der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 20.09.2019, zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz)/ Głowne Wustawki Města Baršć (Łužyca) in der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 27.09.2024, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6/2024 vom 11.10.2024, durchgeführt.

Die Einsichtnahme und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 11.11.2024

Simone Taubenek

Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Lageplan – Geltungsbereich Klarstellungssatzung „Am Kreuzberg/Frankfurter Straße“